

Universal Netzteil zerstört Notebook

27.02.2012 21:17

Preis: ***,00 € Schadensersatz



Guten Tag,

Für ein in Deutschland gekauftes Notebooks habe ich mir bei einem Händler in Deutschland ein nicht ganz billiges Universalnetzteil gekauft, damit ich es problemlos in der Schweiz betreiben kann. Das hat 1 Jahr lang wunderbar funktioniert bis sich zuerst mein Notebook und Minuten später auch das Netzteil mit einem Defekt verabschiedet haben. Das Notebook wurde vom Notebook-Händler über Garantie repariert. Der Händler von dem ich das Netzteil gekauft habe, hat das Netzteil auch über Garantie ausgetauscht. Das Notebook habe ich repariert und voll funktionstüchtig wieder erhalten und einen Tag lang in Deutschland mit dem Originalnetzteil betrieben. Wieder in der Schweiz angekommen, habe ich dort das umgetauschte Netzteil am Notebook angeschlossen und schon 10 Sekunden später passiert das gleiche: Notebook und Netzteil defekt.

Zu bemerken ist, dass der Händler von dem ich das Netzteil gekauft habe, mir kein komplett neues Netzteil im Austausch übergeben hat, sondern eines aus einer offensichtlich schon einmal geöffneten und wiederzugeklebten Verpackung. Zudem wurde nur das Netzteil aber nicht das Zubehör wie Kabel und Adapter ausgetauscht.

Im nachhinein scheint es mir nun offensichtlich, dass das Netzteil mein Notebook zerstört hat und nicht ein Defekt des Notebooks selbst.

Ich Frage mich nun, wer denn jetzt für den Schaden haftbar gemacht werden kann. Es ist immer vom Ausschluss von Folgeschäden die Rede, aber es kann doch nicht sein, dass sogar ein neu ausgetauschtes Gerät bei ordnungsgemäsem Gebrauch einfach ein teures Gerät zerstören kann, ohne dass der Händler oder Hersteller in irgendeiner Form dafür haftbar gemacht werden kann.

Vielen Dank für die Bearbeitung der Frage und freundliche Grüsse.

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Der Händler von dem Sie das Netzteil gekauft haben, hat Ihnen zunächst gem. §§ 433, 434, 437, 439 BGB nach Gewährleistungsrecht ein neues Netzteil zur Verfügung zu stellen. Gem. § 439 Abs.1 BGB haben Sie einen Anspruch gegenüber dem Verkäufer, ein neues Netzteil zu verlangen.

Generell verjähren Ihre Gewährleistungsrechte gem. § 438 Abs.1 Nr.3 BGB in zwei Jahren.

Für den Fall, dass auch das neue Netzteil mangelbehaftet sein sollte, könne Sie nach §§ 433,434,437,440,323 BGB vom Vertrag zurücktreten und gem.§ 325 BGB den folgenden Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer des Netzteils geltend machen.

Er ist gem. §§ 433, 434, 437 Nr.3, 280 Abs.1 BGB unter Berücksichtigung der weiteren folgenden Voraussetzungen verpflichtet, Ihnen die für die Reparatur des Notebooks entstehenden Kosten als Kompensation des Ihnen entstandenen Erfüllungsschadens zu ersetzen. Denn offensichtlich führte gerade das mangelhafte und offenkundig bereits genutztes und insofern nicht mehr neues Netzteil kausal zum Schaden an Ihrem Notebook.

Allerdings sind Sie als Anspruchssteller nach allgemeinen Grundsätzen für das Vorliegen eines Mangels am Netzteil bei Übergabe des Selben beweisbelastet (§§ 434 Abs.1 S.1, 446 S.1 BGB). Denn die gem. § 476 BGB grundsätzlich eingreifende Beweislastumkehr nach der für den Fall, dass sich ein Mangel sechs Monate nach Übergabe der Kaufsache zeigt, vermutet wird, dass dieser bereits bei Übergabe der Kaufsache vorlag, greift vorliegend nicht ein.

Auch müssen Sie die Kausalität zwischen dem Mangel am Netzteil und dem letztlich am Notebook entstanden materiellen Schaden beweisen.

Im Falle eines Prozess wird die bloße Darlegung des Schadenshergangs nicht ausreichen, um die Mangelhaftigkeit des Netzteils zu beweisen, sodass hier ein Sachverständigengutachten notwendig ist, um eine für Sie günstige

Beweissituation zu schaffen.

Gegen den Hersteller des Netzteils kann nach dem Produkthaftungsgesetz vorgegangen werden. Gem. § 1 Produkthaftungsgesetz können Sie vom Hersteller des Netzteils für den Fall, dass durch einen Fehler am Netzteil, für dessen Vorliegen Sie auch hier beweisbelastet sind, Ihr Notebook beschädigt wurde, Schadensersatz für das beschädigte Notebook verlangen.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen und wünsche Ihnen in dieser Angelegenheit noch alles Gute

Mit freundlichen Grüßen

Marksen Ouahes
(Rechtsanwalt)

Nachfrage vom Fragesteller

Guten Tag,

Vielen Dank für die sehr ausführliche Antwort, das hat mir sehr geholfen.

Vielleicht könnten Sie mir nur noch mitteilen, wer die Kosten für das Sachverständigengutachten tragen muss.

Besten Dank und schönen Tag!

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Fragesteller,

die Kosten des Sachverständigengutachtens sind als notwendige Rechtsverfolgungskosten generell erstattungsfähig, wenn die Partei ihre Behauptung - wie in Ihrem Fall - nur mittels eines Sachverständigengutachtens darlegen und unter Beweis stellen kann. Die Kosten hat hierbei der Gegner zu tragen, wenn dieser im Prozess unterliegt.

Mit den besten Grüßen

Marksen Ouahes
Rechtsanwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

